

TOP 4.

„Regionaler Wärmeausbau: Gründung der
Projektentwicklungsgesellschaft Regionaler
Wärmeverbund GmbH & Co. KG“



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr. 0013/2023

Beratungsfolge	Status	Datum	TOP
Gemeinsamer Ausschuss für Umwelt, Technik, Verwaltung und Soziales	nichtöffentlich	09.05.2023	3.
Gemeinderat	öffentlich	22.05.2023	4.

"Regionaler Wärmeausbau: Gründung der Projektentwicklungsgesellschaft Regionaler Wärmeverbund GmbH & Co. KG"

Anlagen: Gesellschaftsvertrag Projektentwicklungsgesellschaft PEG Regionaler Wärmeverbund GmbH & Co. KG
Wirtschaftsplan Projektentwicklungsgesellschaft Regionaler Wärmeverbund GmbH & Co. KG
Gesellschaftsvertrag PEG Verwaltungs GmbH
Präsentation für Gremiensitzung

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, dass sich Stutensee unmittelbar als Kommanditist an der PEG Regionale Wärmeverbund GmbH & Co. KG beteiligt.
2. Der Gemeinderat stimmt der Beteiligung Stutensees mit einer Kommanditbeteiligung (fester Kapitalanteil) in Höhe von 32.000,00 EUR an der PEG Regionale Wärmeverbund GmbH & Co. KG und dem Erwerb der Geschäftsanteile an der PEG Verwaltungs GmbH durch die PEG Regionale Wärmeverbund GmbH & Co. KG zur Herstellung der Einheits-KG zu.
3. Der Gemeinderat beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 32.000,00 EUR als Beteiligung an der PEG.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Im Sinne von § 18 GemO befangene Gremiumsmitglieder wirken an der Beratung und Beschlussfassung nicht mit.

Erläuterungen:

Die Umwelt- und Energieagentur Kreis Karlsruhe informiert im Folgenden über die Gründung der Projektentwicklungsgesellschaft Regionaler Wärmeverbund GmbH & Co. KG:

Nach der Verabschiedung des ersten Klimaschutzkonzepts im Jahr 2014 entwickelte der Landkreis Karlsruhe seine Klimaschutzstrategie weiter und beschloss im Kreistag am 6. Mai 2021 das ambitionierte Klimaschutzkonzept zeozweifrei 2035 mit dem Ziel, den gesamten Landkreis bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu stellen.

Die Weiterentwicklung des ersten Klimaschutzkonzepts von 2014, das die Klimaneutralität bis 2050 zum Ziel hatte, sieht neben der laufenden Anpassung der Einzelmaßnahmen im ee-a-Prozess und dem Energieplan auf Landkreisebene im Wesentlichen konkrete Maßnahmenpakete in den vier vordringlichen Handlungsfeldern regionaler Wärmeausbau, nachhaltiges Bauen und Sanieren, Ausbau der Photovoltaik sowie nachhaltige Mobilität vor.

Regionaler Wärmeausbau

Der Landkreis hat im Jahr 2022 damit begonnen, die notwendigen Strukturen für den Aufbau eines regionalen Wärmeverbundes zu prüfen und zu schaffen. Diese Arbeit wurde gefördert durch das Förderprogramm „Klimaschutz mit System“ (KmS) des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg. Mit Unterstützung der Umwelt- und EnergieAgentur Kreis Karlsruhe GmbH (UEA) und einem Netzwerk aus Fachexperten wurde ein Szenario entwickelt, das die Errichtung eines „Nukleus“ einer regionalen Wärmetrasse als ersten Ausbaustrang von den durch die Deutsche Erdwärme GmbH (DEW) in Planung bzw. im Bau befindlichen Tiefengeothermie-Kraftwerken Graben-Neudorf und Dettenheim über eine bereits bestehende Tiefengeothermie-Anlage in Bruchsal bis nach Bretten vorsieht. Dabei soll die interkommunale Leitung von einer zu gründenden Regionalen Wärmegesellschaft (RWG) errichtet und betrieben werden, während die kommunalen Verteilnetze vor Ort ab der Wärmeübergabestation von den Kommunen organisiert werden, die je nach Situation vor Ort z. B. in Kooperation mit kommunalen Energieversorgern oder Bürgerenergiegenossenschaften oder von dritten Partnern betrieben werden.

In mehrmonatigen intensiven Gesprächen und Netzwerktreffen wurde unter Federführung der UEA eine Kooperation entwickelt, an der die drei kommunalen Stadtwerke der Großen Kreisstädte Bruchsal, Ettlingen und Bretten sowie deren gemeinsame Beteiligungsgesellschaft BBE Energie GmbH beteiligt sind. Ein entsprechender Kooperationsvertrag wurde am 17. November 2022 von den drei Stadtwerken, der BBE GmbH und der UEA unterzeichnet; ein von der DEW unterzeichneter LOI zur Wärmelieferung liegt ebenfalls vor.

Als nächster zentraler Schritt ist die gemeinsame Gründung einer Projektentwicklungsgesellschaft Regionaler Wärmeverbund GmbH & Co. KG (PEG) am 23. Juni 2023 in Bretten vorgesehen. An der PEG sollen neben den drei Stadtwerken auch die Kommunen und Städte entlang der ersten Ausbaustufe von Dettenheim über Bruchsal nach Bretten über anteilig gleiche Kommanditbeteiligungen partizipieren. Die PEG soll folgende Kommanditisten umfassen:

- Stadtwerke Bretten
- Stadtwerke Bruchsal
- Stadtwerke Ettlingen
- BBE Energie GmbH
- Stadt Bretten
- Stadt Bruchsal
- Stadt Stutensee
- Gemeinde Dettenheim
- Gemeinde Forst
- Gemeinde Gondelsheim
- Gemeinde Graben-Neudorf
- Gemeinde Hambrücken
- Gemeinde Karlsdorf-Neuthard
- Gemeinde Ubstadt-Weiher

Die Aufgabe der PEG ist die Vorbereitung zum Aufbau und der Umsetzung des Kooperationsvorhabens, insbesondere:

1. die Erstellung einer Machbarkeitsanalyse als Entscheidungsgrundlage für die Gesellschafter, welche vor allem die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen und Varianten für die Umsetzung des Kooperationsvorhabens beinhaltet, die Chancen und Risiken im Zusammenhang mit dem Kooperationsvorhaben aufzeigt und einen Business Case für das Kooperationsvorhaben erarbeitet;
2. die Planung des Kooperationsvorhabens, insbesondere die Planung von Wärmetransportleitungen zur Nutzung von Tiefengeothermie aus einem geplanten Geothermiekraftwerk in Graben-Neudorf sowie gegebenenfalls weiterer Geothermiekraftwerke;
3. die Prüfung möglicher Förderungen für das Kooperationsvorhaben und – soweit notwendig – die Beantragung möglicher Förderungen und Fördermittel für das Kooperationsvorhaben;
4. das Führen von Gesprächen mit Akteuren, die an einer Beteiligung am regionalen Wärmeverbund interessiert sind;
5. die Ausarbeitung von Vorschlägen und Alternativen für die finalen Strukturen des regionalen Wärmeverbunds und der RWG sowie die Vorbereitungen von Maßnahmen, die zum Erreichen der nächsten Projektphase beitragen.

Die Geschäftsführung der PEG übernimmt eine Komplementär-GmbH (und somit deren Geschäftsführer). Diese GmbH ist zwar Gesellschafterin der PEG, hält aber keine Kapitalbeteiligung und keine Stimmrechte. Die Komplementär-GmbH ist somit (alleiniger) persönlich haftender Gesellschafter der PEG Regionaler Wärmeverbund GmbH & Co. KG, während die Haftung der übrigen Gesellschafter (der Kommanditisten) auf deren erbrachte Hafeinlage beschränkt ist.

Nachdem die PEG gegründet und in das Handelsregister eingetragen ist, wird die Zielstruktur Einheitsgesellschaft hergestellt. Hierzu erwirbt die PEG die Geschäftsanteile an der Komplementär-GmbH von der beratenden Kanzlei Menold Bezler, sodass die PEG schließlich alleinige Gesellschafterin ihrer Komplementär-GmbH ist. Dadurch werden beide Gesellschaften miteinander verknüpft. Hintergrund dessen ist, dass die

Komplementär-GmbH im Zeitpunkt der Gründung der PEG bereits existieren muss und deshalb eine Vorratsgesellschaft der beratenden Kanzlei Menold Bezler herangezogen wird.

Designierte Geschäftsführer der Komplementär-GmbH sind Herr Wolfgang Spaich von der Tilia GmbH und Herr Jonas Wilke von der Umwelt- und EnergieAgentur Kreis Karlsruhe GmbH. Herr Wilke hat von Beginn an maßgeblich in der Energieagentur zur Projektentwicklung beigetragen; die Tilia unterstützt die Projektentwicklung seit August 2022, um insbesondere das tragfähige Geschäftsmodell für die Umsetzung der RWG weiterzuentwickeln. Die Geschäftsführung der PEG erfolgt aus dem bisherigen Angestelltenverhältnis heraus.

Der Wirtschaftsplan der PEG sieht eine Gesamtsumme von 448.000,00 EUR vor. Aufgeteilt auf die 14 designierten Kommanditisten entspricht dies einem Anteil von 32.000,00 EUR. Die Anteile der PEG sind paritätisch vorgesehen.

Für die Durchführung der Tätigkeiten der PEG ist die Inanspruchnahme von Fördermitteln von der „Bundesförderung effiziente Wärmenetze“ (BEW) vorgesehen. Diese werden zeitnah beantragt und bestmöglich ausgeschöpft. Rückflüsse sollen zur Refinanzierung der Vorfinanzierung weiterer Kosten der drei Stadtwerke genutzt werden.

Der Zeitplan sieht vor, dass den Gesellschaftern der PEG bis Ende des Jahres 2023 alle notwendigen Informationen vorliegen, um eine Entscheidung über die Gründung der RWG zu treffen. Die Projektentwicklungsphase endet mit dem Abschluss der Machbarkeitsanalyse und der damit verbundenen Entscheidung der Gesellschafter über die Frage, ob in die nächste Projektphase eingetreten wird oder ob die Gesellschaft aufgelöst wird.

Der Ausbau erneuerbarer Energien und der Auf- und Ausbau effizienter Wärmenetze ist eine freiwillige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge von Städten und Gemeinden sowie im regionalen Verbund auch der des Landkreises Karlsruhe im Sinne von § 102 Abs. 1 Nr. 3 GemO BW. Die interkommunale Projektentwicklung in der PEG Regionale Wärmeverbund GmbH & Co. KG ist durch diesen öffentlichen Zweck gerechtfertigt und zur Erreichung der angestrebten Ziele auch geboten (§ 102 Abs. 1 Nr. 1 GemO BW). Zunächst steht mit der Gründung der PEG Regionale Wärmeverbund GmbH & Co. KG nur die gemeinsame Projektentwicklung für den Regionalen Wärmeverbund an, am Ende des Prozesses entscheiden die Kommanditisten über die weitere Realisierung des Wärmeverbunds durch den Bau einer regionalen Wärmetrasse. Mit Blick auf die zunächst auf die Projektentwicklung begrenzten Aufgaben der PEG Regionale Wärmeverbund GmbH & Co. KG und dem der Höhe nach auf 32.000,00 EUR begrenzten Kommanditanteil / Haftsumme, steht die (unmittelbare oder mittelbare) Beteiligung der Kommune an der PEG Regionale Wärmeverbund GmbH & Co. KG nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf (§ 102 Abs. 1 Nr. 2 GemO BW). Die Vorgabe der §§ 103 ff. GemO an die PEG Regionale Wärmeverbund GmbH & Co. KG sowie die PEG Verwaltungs GmbH als Unternehmen in Privatrechtsform sind in den Entwürfen der beiden Gesellschaftsverträge entsprechend umgesetzt.

Anhörung des Stadtteilausschusses:	☒ nein	☐ ja
---	--	-----------------------------

Jugendbeteiligung nach § 41a Gemeindeordnung:	☒ nein	☐ ja
--	--	-----------------------------

Finanzielle Auswirkungen:

Der Wirtschaftsplan der PEG sieht eine Gesamtsumme von 448.000,00 EUR vor. Aufgeteilt auf die 14 designierten Kommanditisten entspricht dies einem Anteil von 32.000,00 EUR.

Für die Beteiligung an der PEG wird ein Investitionsauftrag angelegt. Diese Investition ist im Haushalt 2023 bisher nicht berücksichtigt, weshalb eine außerplanmäßige Auszahlung erforderlich ist. Die Verwaltung wird diese Auszahlung über den Investitionsauftrag Schulzentrum decken. Der Beschluss ist gem. § 108 GemO beim Regierungspräsidium vorlagepflichtig.

Stabsstelle Klima, Umwelt und Mobilität, Frau Kramer, (07244) 969-282
Az.: 603.0 HC/B

Stutensee, 26.04.2023

Tamara Schönhaar
Erste Bürgermeisterin

Wirtschaftsplan PEG Regionaler Wärmeverbund GmbH & Co. KG

Bezeichnung	Bemerkung	Leistender	Juli - Dezember 2023
Einlagen	Einlagen der Kommanditisten	Kommanditisten	-448.000 €
Materialaufwand	Planungskosten Wärmetrasse von DEW zum Rathaus Graben-Neudorf bis einschließlich HOAI 4	Wird im Rahmen der Ausschreibung festgelegt	77.000 €
	EU-weite Ausschreibung Planungsleistung	Stadtwerke Bretten	10.000 €
	Antragskosten BEW-Förderung Modul 1 GN - Bruchsal Modul 1 Bruchsal - Bretten & Dettenheim - GN	PEG	15.000 €
Personalaufwand	Geschäftsführung	PEG	95.000 €
Betrieblicher Aufwand	Betriebs- und Bedarfskosten	Stadtwerke Bretten	1.000 €
Administration	Backoffice inkl. Buchführung, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer	Stadtwerke Bretten	20.000 €
Rechtsberatung	Vertragswesen und Geschäftsmodellentwicklung	Menold Bezler	60.000 €
Beratung	Geschäftsmodellentwicklung, energiewirtschaftliches Know-How	Tilia	70.000 €
Stakeholdermanagement, Kommunikation & Öffentlichkeitsarbeit	Stakeholdermanagement, Erstellung von Inhalten zur Kommunikation (Präsentationen, Gremienunterlagen, Infomaterialien, ...)	UEA	70.000 €
Gründungsprozess	Notarielle Begleitung	Notar Bopp	5.000 €
	Beteiligung an Stammkapital PEG Verwaltungs GmbH	PEG	25.000 €
Gesamtsumme			0 €

Gesellschaftsvertrag

der

PEG Regionaler Wärmeverbund GmbH & Co. KG

mit dem Sitz in Bretten

(nachstehend „**Gesellschaft**“)

- - -

A. Vorbemerkung

1. Im Rahmen der Energiewende, unter Berücksichtigung von Lieferunsicherheiten auf dem globalen Energiemarkt sowie der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, strebt die Bundesrepublik Deutschland einen schnellen Umbau der Energieversorgung mit mehr erneuerbaren Energien und weniger fossilen Energien an. Alternative Energiequellen sind deutschlandweit allerdings nur begrenzt verfügbar. Der Rheingraben ist in diesem Zusammenhang eine geologisch bevorzugte Region für die Gewinnung von Tiefengeothermie. Die Erschließung dieser regionalen Energiepotentiale ermöglicht eine Entkoppelung von internationalen Energiemärkten und somit auch eine Reduzierung von Abhängigkeiten.
2. Im nördlichen Landkreis Karlsruhe sind mehrere Aufsuchungsgebiete vergeben. Dort entwickeln sowohl die *Deutsche Erdwärme (DEW)*, als auch die *Geothermie-Gesellschaft Bruchsal GmbH* (Amtsgericht Mannheim, HRB 715395) Bohrungen zur Erschließung der Tiefengeothermie. Unter Berücksichtigung dessen besteht die Möglichkeit, regionale Tiefengeothermie für die Bürger und die Industrie nutzbar zu machen. In diesem Zusammenhang soll ein regionaler Wärmeverbund aufgebaut werden („**Kooperationsvorhaben**“).
3. Zur Umsetzung dieses Kooperationsvorhabens beabsichtigen die *Stadtwerke Bruchsal GmbH*, die *Stadtwerke Bretten Gesellschaft mit beschränkter Haftung*, die *Stadtwerke Ettlingen GmbH*, die *BBE Energie GmbH*, die *Stadt Bretten*, die *Stadt Bruchsal*, die *Stadt Stutensee*, die *Gemeinde Dettenheim*, die *Gemeinde Forst*, die *Gemeinde Gondelsheim*, die *Gemeinde Graben-Neudorf*, die *Gemeinde Hambrücken*, die *Gemeinde Karlsdorf-Neuthard* und die *Gemeinde Ubstadt-Weiher* die Gesellschaft als Projektentwicklungsgesellschaft zu gründen. Dabei sind sich die Gesellschafter einig, dass sie – vorbehaltlich einer Zustimmung der kommunalen Gremien – jeweils für die Aufsuchung von Geothermie auf der eigenen Gemarkung offen sind und mögliche Aufsuchungsvorhaben fördern werden. Gemeinden, die sich gegen die Aufsuchung von Geothermie auf der eigenen Gemarkung oder deren Förderung entscheiden, sollen keine Wärme aus Tiefengeothermie aus dem Kooperationsvorhaben erhalten.
4. Die erste Phase des Kooperationsvorhabens („**Projektentwicklungsphase**“) dient der Projektentwicklung durch die Projektentwicklungsgesellschaft („**PEG**“). Es ist insbesondere Aufgabe der PEG, eine Machbarkeitsanalyse für das Kooperationsvorhaben zu erarbeiten, welche die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen und Alternativen für den Aufbau des Kooperationsvorhabens sowie die Zielstruktur einer regionalen Wärmenetzgesellschaft („**RWG**“) beinhaltet

Kommentiert [GC1]: Anm OPP: Vorbehalt der Zustimmung der notwendigen Gremien sollte aufgenommen werden; Klarstellung, dass eine Verpflichtung dazu nicht begründet wird.

Kommentiert [MB2R1]: Hinweis: Einen entsprechenden Vorbehalt haben wir wie gewünscht aufgenommen.

Kommentiert [MB3]: Hinweis: Bedarf noch einer kartellrechtlichen Prüfung.

Wir haben diesen Part wunschgemäß aufgenommen, weisen allerdings darauf hin, dass ein bzw. kein Anschluss an das Wärmenetz eine Entscheidung darstellt, die die RWG und nicht die PEG betrifft. Insofern könnte es zweckmäßig sein, die Klärung dieser Frage auf das Stadium der Projektentwicklung zu verschieben. Wir bitten um Rückmeldung der Gesellschafter.

(„**Machbarkeitsanalyse**“). In der Machbarkeitsanalyse sollen vor allem auch die Chancen und Risiken des Kooperationsvorhabens untersucht und ein Business Case erarbeitet werden. Die Machbarkeitsanalyse soll den Gesellschaftern der PEG als Entscheidungsgrundlage dienen, ob das Kooperationsvorhaben weiterverfolgt und gegebenenfalls umgesetzt werden soll.

5. Die Entscheidung, ob und wie das Kooperationsvorhaben auf Grundlage der Machbarkeitsanalyse weiterverfolgt, strukturiert und umgesetzt wird, obliegt ausschließlich den Gesellschaftern der PEG. Die Projektentwicklungsphase endet mit dem Abschluss der Machbarkeitsanalyse und der damit verbundenen Entscheidung der Gesellschafter über die Frage, ob in die nächste Projektphase eingetreten wird oder ob die Gesellschaft aufgelöst wird.
6. Persönlich haftender Gesellschafter der Gesellschaft ist die Halde [•] GmbH (künftig: PEG Verwaltungs GmbH). Dabei sollen die Gesellschaft und ihr persönlich haftender Gesellschafter als Einheitsgesellschaft strukturiert werden. Deshalb ist beabsichtigt, dass die Gesellschaft nach ihrer Gründung sämtliche Geschäftsanteile an ihrem persönlich haftenden Gesellschafter, der Halde [•] GmbH (künftig: PEG Verwaltungs GmbH), erwirbt.

Dies vorausgeschickt, erklären die Gesellschafter was folgt:

Kommentiert [MB4]: Hinweis: Unsere Vorratsgesellschaften sind grundsätzlich nummeriert. Da noch nicht klar ist, welche dieser Vorratsgesellschaften herangezogen wird, ist die Firma noch bis kurz vor der Gründung offen zu lassen.

Bitte berücksichtigen Sie auch, dass im Gesellschaftsvertrag der PEG deshalb zu diesem Zeitpunkt noch nicht von PEG Verwaltungs GmbH gesprochen werden kann.

B.
**Errichtung der Gesellschaft, Gesellschaftskapital,
Kapitalanteile und Einlagen**

1. Errichtung der Gesellschaft

1.1 Mit sofortiger Wirkung errichten:

- a) die **Halde [] GmbH** (künftig: PEG Verwaltungs GmbH)
mit dem Sitz in [],
(Amtsgericht [], HRB []) –
– als **persönlich haftender Gesellschafter** (Komplementär) –
- b) die **Stadtwerke Bruchsal GmbH**
mit dem Sitz in Bruchsal
(Amtsgericht Mannheim, HRB 230357)
– nachstehend „**SW Bruchsal**“ genannt –
- c) die **Stadtwerke Bretten Gesellschaft mit beschränkter Haftung**
mit dem Sitz in Bretten
(Amtsgericht Mannheim, HRB 240414)
– nachstehend „**SW Bretten**“ genannt –
- d) die **Stadtwerke Ettlingen GmbH**
mit dem Sitz in Ettlingen
(Amtsgericht Mannheim, HRB 362286)
– nachstehend „**SW Ettlingen**“ genannt –
- e) die **BBE Energie GmbH**
mit dem Sitz in Bruchsal
(Amtsgericht Mannheim, HRB 720010)
– nachstehend „**BBE**“ genannt –
- f) die **Stadt Bretten**
– nachstehend „**Stadt Bretten**“ genannt –
- g) die **Stadt Bruchsal**
– nachstehend „**Stadt Bruchsal**“ genannt –
- h) die **Stadt Stutensee**
– nachstehend „**Stadt Stutensee**“ genannt –

- i) die **Gemeinde Dettenheim**
– nachstehend „**Gemeinde Dettenheim**“ genannt –
- j) die **Gemeinde Forst**
– nachstehend „**Gemeinde Forst**“ genannt –
- k) die **Gemeinde Gondelsheim**
– nachstehend „**Gemeinde Gondelsheim**“ genannt –
- l) die **Gemeinde Graben-Neudorf**
– nachstehend „**Gemeinde Graben-Neudorf**“ genannt –
- m) die **Gemeinde Hambrücken**
– nachstehend „**Gemeinde Hambrücken**“ genannt –
- n) die **Gemeinde Karlsdorf-Neuthard**
– nachstehend „**Gemeinde Karlsdorf-Neuthard**“ genannt –
- o) die **Gemeinde Ubstadt-Weiher**
– nachstehend „**Gemeinde Ubstadt-Weiher**“ genannt –

– die Gesellschafter Ziffer B.1.1 lit. b) bis B.1.1 lit. o) jeweils als **beschränkt persönlich haftende Gesellschafter** (Kommanditist) –

eine Kommanditgesellschaft unter der Firma

PEG Regionaler Wärmeverbund GmbH & Co. KG
mit dem Sitz in Bretten

- nachstehend auch „**Gesellschaft**“ genannt -.

- 1.2 Die Gesellschaft beginnt im Außenverhältnis mit ihrer Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim.

2. Gesellschaftskapital, Kapitalanteile und Einlagen

- 2.1 Das Gesellschaftskapital (Kommanditkapital) wird auf

EUR 448.000,00

(in Worten: Euro vierhundertachtundvierzigtausend)

festgesetzt.

- 2.2 An der Gesellschaft ist als **persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär)** beteiligt:

die **Halde [Logo] GmbH** (künftig: PEG Verwaltungs GmbH),
ohne Kapitalanteil und ohne Beteiligung am Gesellschaftsvermögen;

- 2.3 An der Gesellschaft sind als **beschränkt persönlich haftende Gesellschafter (Kommanditisten)** wie folgt beteiligt:

2.3.1	die SW Bruchsal mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von	EUR 32.000,00;
2.3.2	die SW Bretten mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von	EUR 32.000,00;
2.3.3	die SW Ettlingen mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von	EUR 32.000,00;
2.3.4	die BBE mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von	EUR 32.000,00;
2.3.5	die Stadt Bretten mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von	EUR 32.000,00;
2.3.6	die Stadt Bruchsal mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von	EUR 32.000,00;
2.3.7	die Stadt Stutensee mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von	EUR 32.000,00;
2.3.8	die Gemeinde Dettenheim mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von	EUR 32.000,00;
2.3.9	die Gemeinde Forst mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von	EUR 32.000,00;
2.3.10	die Gemeinde Gondelsheim mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von	EUR 32.000,00;
2.3.11	die Gemeinde Graben-Neudorf mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von	EUR 32.000,00;

- | | | |
|--------|--|----------------|
| 2.3.12 | die Gemeinde Hambrücken
mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von | EUR 32.000,00; |
| 2.3.13 | die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard
mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von | EUR 32.000,00; |
| 2.3.14 | die Gemeinde Ubstadt-Weiher
mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von | EUR 32.000,00. |

Gesellschaftskapital	EUR 448.000,00.
-----------------------------	------------------------

- 2.4 Die in Ziffer B.2.3 näher bezeichneten festen Kapitalanteile sind vollständig von den beschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern auf Abruf durch die Geschäftsführung in Geld zu erbringen.
- 2.5 Der persönlich haftende Gesellschafter Halde [] GmbH (künftig: PEG Verwaltungs GmbH) leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

C. Gesellschaftsvertrag

1. Firma und Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

PEG Regionaler Wärmeverbund GmbH & Co. KG

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Bretten.

2. Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand

2.1 Zweck der Gesellschaft ist – im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge und im Rahmen des Kooperationsvorhabens – der Aufbau eines regionalen Wärmeverbunds mit dem Ziel, die Bürger und die Wirtschaft insbesondere im nördlichen Landkreis Karlsruhe unter Erschließung regionaler Energiepotentiale – vor allem Tiefengeothermie – mit Wärme zu versorgen. Dies soll im Interesse der Bürger und der Wirtschaft vor Ort zu einer Stärkung der regionalen Versorgungssicherheit, der Reduzierung von energiepolitischen (internationalen) Abhängigkeiten und der Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes beitragen.

2.2 Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung des Aufbaus und der Umsetzung des Kooperationsvorhabens, insbesondere:

2.2.1 die Erstellung einer Machbarkeitsanalyse als Entscheidungsgrundlage für die Gesellschafter, welche vor allem die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen und Varianten für die Umsetzung des Kooperationsvorhabens beinhaltet, die Chancen und Risiken im Zusammenhang mit dem Kooperationsvorhaben aufzeigt und einen Business Case für das Kooperationsvorhaben erarbeitet;

2.2.2 die Planung des Kooperationsvorhabens, insbesondere die Planung von Wärmetransportleitungen zur Nutzung von Tiefengeothermie aus einem geplanten Geothermiekraftwerk in Graben-Neudorf sowie gegebenenfalls weiterer Geothermiekraftwerke;

2.2.3 die Prüfung möglicher Förderungen für das Kooperationsvorhaben und – soweit notwendig – die Beantragung möglicher Förderungen und Fördermittel für das Kooperationsvorhaben;

- 2.2.4 das Führen von Gesprächen mit Akteuren, die an einer Beteiligung am regionalen Wärmeverbund interessiert sind;
 - 2.2.5 die Ausarbeitung von Vorschlägen und Alternativen für die finalen Strukturen des regionalen Wärmeverbunds und der RWG sowie die Vorbereitungen von Maßnahmen, die zum Erreichen der nächsten Projektphase beitragen.
- 2.3 Die Gesellschaft ist – im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung und der gesetzlichen Bestimmungen – berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem in Ziffer C.2.1 näher beschriebenen Gesellschaftszweck und dem in Ziffer C.2.2 näher beschriebenen Unternehmensgegenstand zusammenhängen.
- 2.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten und zu schließen, Tochtergesellschaften zu gründen und gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, zu pachten und sich daran zu beteiligen, insbesondere an ihrem persönlich haftenden Gesellschafter. Maßnahmen nach dieser Ziffer B.2.4 bedürfen einer Zustimmung der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss nach Ziffer C.9.5.2 dieses Gesellschaftsvertrags.

3. **Gesellschafter, Beteiligungsverhältnis, Gesellschafterkonten**

- 3.1 Das Gesellschaftskapital (Kommanditkapital) wird auf
- EUR 448.000,00**
(in Worten: Euro vierhundertachtundvierzigtausend)
- festgesetzt.
- 3.2 An der Gesellschaft ist als **persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär)** beteiligt:
- die **Halde [Logo] GmbH** (künftig: PEG Verwaltungs GmbH),
ohne Kapitalanteil und ohne Beteiligung am Gesellschaftsvermögen;
- 3.3 An der Gesellschaft sind als **beschränkt persönlich haftende Gesellschafter (Kommanditisten)** wie folgt beteiligt:
- 3.3.1 die **SW Bruchsal**
mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von EUR 32.000,00;

3.3.2	die SW Bretten mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von	EUR 32.000,00;
3.3.3	die SW Ettlingen mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von	EUR 32.000,00;
3.3.4	die BBE mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von	EUR 32.000,00;
3.3.5	die Stadt Bretten mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von	EUR 32.000,00;
3.3.6	die Stadt Bruchsal mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von	EUR 32.000,00;
3.3.7	die Stadt Stutensee mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von	EUR 32.000,00;
3.3.8	die Gemeinde Dettenheim mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von	EUR 32.000,00;
3.3.9	die Gemeinde Forst mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von	EUR 32.000,00;
3.3.10	die Gemeinde Gondelsheim mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von	EUR 32.000,00;
3.3.11	die Gemeinde Graben-Neudorf mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von	EUR 32.000,00;
3.3.12	die Gemeinde Hambrücken mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von	EUR 32.000,00;
3.3.13	die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von	EUR 32.000,00;
3.3.14	die Gemeinde Ubstadt-Weiher mit einem festen Kapitalanteil in Höhe von	EUR 32.000,00.
Gesellschaftskapital		EUR 448.000,00.

3.4 Bei der Gesellschaft werden folgende Konten geführt:

- 3.4.1 für jeden Kommanditisten ein Kapitalkonto, auf dem sein (fester) Kapitalanteil nach Ziffer C.3.3 verbucht wird. Die Kapitalkonten sind im Verhältnis zueinander unveränderlich, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist;
- 3.4.2 ein einheitlich gesamthänderisch gebundenes Kapitalrücklagenkonto, an dem die Gesellschafter im Verhältnis ihrer jeweiligen Kapitalanteile nach Ziffer C.3.2 und C.3.3 beteiligt sind und auf dem Zuzahlungen in das Eigenkapital und thesaurierte Gewinne verbucht werden;
- 3.4.3 für jeden Kommanditisten ein Verlustkonto;
- 3.4.4 für jeden Gesellschafter ein Darlehenskonto, auf dem die von dem jeweiligen Gesellschafter gewährten Darlehen verbucht werden;
- 3.4.5 für jeden Gesellschafter ein Verrechnungskonto, auf dem alle sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Gesellschafter gebucht werden, insbesondere Gewinn-
gutschriften.

Die unter Ziffer C.3.4.1 bis einschließlich Ziffer C.3.4.3 genannten Konten werden nicht verzinst. Die Verzinsung der unter Ziffer C.3.4.4 und Ziffer C.3.4.5 genannten Konten richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Darlehensvertrages bzw. nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.

- 3.5 Die zum Handelsregister anzumeldende Hafeinlage eines Kommanditisten entspricht seinem Kapitalanteil, soweit nichts anderes vereinbart wird.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr der Gründung der Gesellschaft ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

5. Geschäftsführung

- 5.1 Zur Geschäftsführung ist allein der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, soweit sich aus Ziffer C.7 nichts anderes ergibt. Er wird hierbei, falls es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt, durch seine Geschäftsführer vertreten. Die Übernahme einer anderweitigen Tätigkeit ist dem persönlich haftenden Gesellschafter nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses gestattet.
- 5.2 Für die Bestellung und Abberufung der gegebenenfalls vorhandenen Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters sowie den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit den gegebenenfalls vorhandenen Geschäftsführern des persönlich haftenden Gesellschafters sind die Kommanditisten der Gesellschaft nach Maßgabe von Ziffer C.7 zuständig.
- 5.3 Die gegebenenfalls vorhandenen Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, der Gesellschaftsverträge der Gesellschaft und des persönlich haftenden Gesellschafters sowie einer etwaigen Geschäftsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu führen.
- 5.4 Sind beim persönlich haftenden Gesellschafter mehrere Geschäftsführer vorhanden, so haben sie sich gegenseitig über alle Geschäftsvorfälle, die für den anderen Geschäftsführer von Bedeutung sein können, zu unterrichten sowie vor Durchführung aller wichtigeren Maßnahmen miteinander zu beraten. Widerspricht ein Geschäftsführer der Maßnahme eines anderen Geschäftsführers, so hat diese zunächst zu unterbleiben. Auf Antrag eines Geschäftsführers entscheiden, wenn mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden sind, sämtliche Geschäftsführer durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss (nach Köpfen). Sind nur zwei Geschäftsführer vorhanden oder kommt ein Mehrheitsbeschluss unter den Geschäftsführern nicht zustande, so entscheiden auf Antrag eines Geschäftsführers die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss endgültig über die Durchführung der Maßnahme. Entsprechendes gilt bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten unter den gegebenenfalls vorhandenen Geschäftsführern.

5.5 Die beim persönlich haftenden Gesellschafter gegebenenfalls vorhandenen Geschäftsführer können im gegenseitigen Einvernehmen und mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss eine Geschäftsordnung aufstellen und die Tätigkeitsbereiche untereinander aufteilen, ohne dass hierdurch ihre Verantwortung für den gesamten Geschäftsbetrieb beeinflusst wird. Durch Gesellschafterbeschluss kann jederzeit eine neue Geschäftsordnung erlassen und auch eine aufgestellte Geschäftsordnung aufgehoben oder geändert werden.

Kommentiert [GC5]: Anm. OPP: Wir regen an, dass zur Erlassung einer solchen GO die Zustimmung der Gesellschafterversammlung notwendig ist.

5.6 Der persönlich haftende Gesellschafter hat die ihm durch Gesellschafterbeschluss erteilten Weisungen zu beachten. Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehenden Maßnahmen darf er nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vornehmen. Durch Gesellschafterbeschluss können sowohl einzelne Maßnahmen bestimmt werden, die der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss bedürfen, als auch ein entsprechender Maßnahmenkatalog aufgestellt werden.

Kommentiert [MB6R5]: Hinweis: Die entsprechende Zustimmung haben wir wunschgemäß aufgenommen.

6. Vertretung

6.1 Die Gesellschaft wird durch den persönlich haftenden Gesellschafter vertreten, soweit sich nicht aus Ziffer C.7 etwas anderes ergibt.

6.2 Der persönlich haftende Gesellschafter ist stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB insgesamt befreit. Soweit den gegebenenfalls vorhandenen Geschäftsführern des persönlich haftenden Gesellschafters Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt wird, gilt dies auch für Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und dem Geschäftsführer und/oder von diesem vertretenen Dritten andererseits.

7. Wahrnehmung der Gesellschafterrechte beim persönlich haftenden Gesellschafter

7.1 Soweit sich Geschäftsanteile am persönlich haftenden Gesellschafter in der Hand der Gesellschaft befinden, gelten für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte beim persönlich haftenden Gesellschafter die Bestimmungen dieser Ziffer C.7.

7.2 Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des persönlich haftenden Gesellschafters ist insoweit ausgeschlossen und – soweit gesetzlich zulässig – den Kommanditisten der Gesellschaft übertragen.

- 7.3 Über die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte beim persönlich haftenden Gesellschafter wird im Innenverhältnis durch Beschlussfassung der bei der Gesellschaft vorhandenen Kommanditisten beschlossen. Das gilt insbesondere für folgende Beschlussgegenstände:
- 7.3.1 Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;
 - 7.3.2 Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern;
 - 7.3.3 Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführerdienstverträgen mit Geschäftsführern;
 - 7.3.4 Wahrnehmung von Kontrollrechten gegenüber der Geschäftsführung;
 - 7.3.5 Änderung des Gesellschaftsvertrags des persönlich haftenden Gesellschafters;
 - 7.3.6 Maßnahmen nach Ziffer C.2.4 dieses Gesellschaftsvertrags;
 - 7.3.7 Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile am persönlich haftenden Gesellschafter.
- 7.4 Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte beim persönlich haftenden Gesellschafter und die Vertretung der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung des persönlich haftenden Gesellschafters erfolgen aufgrund eines Beschlusses der Kommanditisten der Gesellschaft nach Ziffer C.7.3 durch einen oder mehrere hierzu ermächtigte Kommanditisten der Gesellschaft. Im Außenverhältnis ist hierzu jeder im Handelsregister der Gesellschaft eingetragene Kommanditist ermächtigt und jeweils stets einzelvertretungsberechtigt unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB insgesamt.
- 7.5 Für die Beschlussfassungen der Kommanditisten gelten die Bestimmungen über Gesellschafterbeschlüsse nach Ziffer C.9 und Ziffer C.10 dieses Gesellschaftsvertrag entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen bzw. – sofern für den betreffenden Beschluss auf der Ebene des persönlich haftenden Gesellschafters eine abweichende Mehrheit erforderlich ist – derjenigen Mehrheit bedürfen, die für den betreffenden Beschluss auf der Ebene des persönlich haftenden Gesellschafters erforderlich ist.

8. Vergütung für die Geschäftsführung und Haftung

- 8.1 Der persönlich haftende Gesellschafter wird für seine Geschäftsführung entschädigt, indem die Gesellschaft den persönlich haftenden Gesellschafter von den Ansprüchen seiner Geschäftsführer auf Vergütung ihrer Tätigkeit, einschließlich etwaiger Versorgungsleistungen, freistellt und diese erfüllt. Die Höhe der etwaigen Vergütung der Geschäftsführer wird durch Gesellschafterbeschluss festgelegt. Ferner sind dem persönlich haftenden Gesellschafter seine sonstigen Auslagen im Zusammenhang mit der Geschäftsführung der Gesellschaft zu erstatten.
- 8.2 Zusätzlich erhält der persönlich haftende Gesellschafter eine Haftungsvergütung in Höhe von jährlich fünf (5) Prozent seines Stammkapitals. Maßgeblich ist insoweit das Stammkapital zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres der Gesellschaft. Diese Vergütung ist am Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zur Zahlung an den persönlich haftenden Gesellschafter fällig.
- 8.3 Der persönlich haftende Gesellschafter hat einen Anspruch darauf, dass die Gesellschaft ihm auch die auf die zu erstattenden Aufwendungen und die Haftungsvergütung anfallende Umsatzsteuer (zusätzlich) erstattet beziehungsweise bezahlt.
- 8.4 Die Vergütungen sind als Aufwand der Gesellschaft zu buchen und bei Fälligkeit an die jeweils Berechtigten zu bezahlen.

9. Gesellschafterbeschlüsse

- 9.1 Die Gesellschafter beschließen in allen durch das Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie über Änderungen des Gesellschaftsvertrages.
- 9.2 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst („**Gesellschafterversammlungen**“). Gesellschafterversammlungen können auch virtuell, also fernmündlich (z.B. per Telefon) oder mittels Videokommunikation (z.B. per *Microsoft Teams*, *Skype* oder *Webex*) abgehalten werden, wenn sich sämtliche stimmberechtigten Gesellschafter damit in Textform (§ 126b BGB) einverstanden erklären. Im letzteren Fall erfolgt die Abstimmung durch mündliche Mitteilung, durch Handzeichen oder in Textform (§ 126b BGB).

- 9.3 Soweit alle stimmberechtigten Gesellschafter mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auch auf eine andere Art gefasst werden, vor allem
- 9.3.1 außerhalb von Gesellschafterversammlungen, insbesondere im Umlaufverfahren in Textform (§ 126b BGB) (z.B. per E-Mail) („**präsenzlose Beschlussfassung**“). Für die Stimmabgabe nach dieser Ziffer 9.3.1 haben die Geschäftsführer eine angemessene Frist zu setzen;
 - 9.3.2 in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Gesellschafterversammlung einzelner Gesellschafter mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Gesellschafter sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten (z. B. teils schriftlich, teils per E-Mail etc.) („**kombinierte Beschlussfassung**“).
- 9.4 Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9.5 Folgende Maßnahmen bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses und einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen:
- 9.5.1 Änderungen und/oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Änderung und/oder Ergänzung des Unternehmensgegenstands im Sinne der Ziffer C.2.2;
 - 9.5.2 Maßnahmen nach Ziffer C.2.2.3 dieses Gesellschaftsvertrags, soweit sie die Beantragung möglicher Förderungen und Fördermittel für das Kooperationsvorhaben betreffen, die einen Betrag von EUR 10.000,00 überschreiten, sowie Maßnahmen nach Ziffer C.2.4 dieses Gesellschaftsvertrags;
 - 9.5.3 Ausschluss eines Gesellschafters nach Ziffer 14.1.3;
 - 9.5.4 Auflösung der Gesellschaft sowie Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung;
 - 9.5.5 Eintritte neuer Gesellschafter in die Gesellschaft;
 - 9.5.6 Zustimmungen zu Verfügungen über Kapitalanteile nach Ziffer C.16;

- 9.5.7 die Entscheidung über den Übergang von der Projektentwicklungsphase in die nächste Projektphase. Gesellschafter, die gegen einen solchen Übergang stimmen, können das Gesellschaftsverhältnis gemäß Ziffer C.12 der Satzung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ziffer C.12.2 gilt insoweit nicht.
- 9.6 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die zusammen mehr als drei Viertel (3/4) der gesamten Stimmen auf sich vereinigen. Fehlt es an der erforderlichen Anzahl von Gesellschaftern, so ist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 9.7 Bei der Beschlussfassung gewährt je EUR 1,00 eines Kapitalanteils eine Stimme. Der persönlich haftende Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Die Stimmabgabe erfolgt gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter und ersatzweise gegenüber dem Leiter der Gesellschafterversammlung, soweit die Gesellschafterbeschlüsse in einer Gesellschafterversammlung gefasst werden.
- 9.8 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen seiner Gemeindebediensteten i.S.d. § 104 Abs. 1 GemO Baden-Württemberg, durch einen Mitgesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete sachverständige Person vertreten lassen. Andere Bevollmächtigte können durch Gesellschafterbeschluss zugelassen werden. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Jeder Gesellschafter kann sich ferner in der Gesellschafterversammlung durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete sachverständige Person beraten lassen. Diese Berater sind dann ebenfalls zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung berechtigt.
- 9.9 Über die gefassten Gesellschafterbeschlüsse soll eine Niederschrift gefertigt werden, die vom persönlich haftenden Gesellschafter zu unterzeichnen ist („**Niederschrift**“). Die Niederschrift ist sämtlichen Gesellschaftern innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Beschlussfassung in Textform (§ 126b BGB) zuzusenden.
- 9.10 Die Anfechtung eines Gesellschafterbeschlusses sowie die Geltendmachung der Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei (2) Monaten nach Zugang der in Ziffer C.9.9 bezeichneten Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Wird die Niederschrift nicht innerhalb von zwei (2) Monaten nach der Beschlussfassung zugestellt, beginnt die Zweimonatsfrist abweichend von Satz 1 mit dem Kennenmüssen (§ 122 Abs.

2 BGB) des jeweiligen Gesellschafters vom Zustandekommen des Gesellschaftersbeschlusses, der angegriffen werden soll. Die Klage ist gegen die Gesellschaft und nicht gegen die Gesellschafter zu richten.

10. Einberufung der Gesellschafterversammlung

10.1 Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen:

10.1.1 alljährlich zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft sowie über die Entlastung der Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters (ordentliche Gesellschafterversammlung);

10.1.2 in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen;

10.1.3 wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert;

10.1.4 auf Verlangen eines Gesellschafters;

10.2 Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Ladung der Gesellschafter durch den persönlich haftenden Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. E-Mail) eingehalten. Die Gesellschafterversammlung ist mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen („**Ladungsfrist**“) einzuberufen. Der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht mitgezählt. Abweichend hiervon beträgt die Ladungsfrist in den Fällen der Ziffer C.9.2 Satz 2 und der Ziffer C.9.6 Satz 2 sieben (7) Tage.

10.3 Sofern alle stimmberechtigten Gesellschafter vertreten und damit einverstanden sind, kann die Gesellschafterversammlung ohne alle Förmlichkeiten jederzeit beraten und beschließen.

11. Gewinn- und Verlustverteilung

11.1 Der im Jahresabschluss ausgewiesene Gewinn der Gesellschaft wird unter den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitalanteile verteilt. Der jedem Gesellschafter zustehende Anteil am Gewinn wird ihm auf seinem Verrechnungskonto zugeschrieben. Einen Verlust haben die Gesellschafter ebenfalls im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zu tragen. Der auf den jeweiligen Gesellschafter entfallende Verlustanteil ist auf sein Verlustkonto zu buchen.

- 11.2 Zur Abdeckung von Verlusten durch (weitere) Einlagen sind die Gesellschafter nicht verpflichtet; die gesetzliche Haftung des persönlich haftenden Gesellschafters bleibt unberührt. Die Kommanditisten sind auch im Innenverhältnis nicht verpflichtet, den persönlich haftenden Gesellschafter von Verlusten und Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 11.3 Guthaben und Schulden der Gesellschafter auf dem Verrechnungskonto sind mit zwei (2) Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 0 Prozent, zu verzinsen. Die Zinsabrechnung hat auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Zinsen sind als Aufwand bzw. Ertrag bei der Gesellschaft zu buchen. Über sein Guthaben auf dem jeweiligen Verrechnungskonto kann jeder Gesellschafter frei verfügen.

12. Kündigung der Gesellschaft

- 12.1 Die Gesellschaft beginnt mit sofortiger Wirkung. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 12.2 Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen.
- 12.3 Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen. Die hat die übrigen Gesellschafter von der Kündigung zu benachrichtigen.

13. Wirkung der Kündigung

- 13.1 Mit dem Ablauf des Monats, auf dessen Ende die Kündigung erfolgt ist, scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern unter Beibehaltung der bisherigen Firma fortgesetzt.
- 13.2 Verbleibt nach der Kündigung nur noch ein Gesellschafter, so geht das Gesellschaftsvermögen, einschließlich der Schulden, mit dem Recht zur Fortführung der Firma unter Ausschluss der Liquidation im Wege der Anwachsung auf diesen Gesellschafter über.
- 13.3 Beschließen die verbleibenden Gesellschafter innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Ausscheiden die Auflösung der Gesellschaft und teilen sie innerhalb dieser Frist den Beschluss dem ausgeschiedenen Gesellschafter schriftlich mit oder lehnt innerhalb dieser Frist der alleinverbleibende Gesellschafter die Über-

nahme des Gesellschaftsvermögens nach Ziffer C.13.2 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ausgeschiedenen Gesellschafter ab, so gilt das Ausscheiden des ausgeschiedenen Gesellschafters als nicht erfolgt. Vielmehr ist die Gesellschaft mit dem Wirksamwerden der Kündigung aufgelöst und der kündigende Gesellschafter, dessen Ausscheiden als nicht erfolgt gilt, nimmt an der Liquidation nach Ziffer C.21 teil.

14. Kündigungsloses Ausscheiden eines Gesellschafters

Ein Gesellschafter scheidet in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer C.13 aus der Gesellschaft aus:

- 14.1.1 wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist. Entsprechendes gilt, wenn ein Gesellschafter ein Restrukturierungsvorhaben gemäß § 31 StaRUG in seiner jeweils gültigen Fassung gegenüber dem Restrukturierungsgericht anzeigt oder vergleichbare Handlungen vornimmt;
- 14.1.2 wenn seine Gesellschaftsanteile, sein Anteil am Gewinn oder seine ihm etwaig zustehende Entschädigung (Abfindungsguthaben) ganz oder teilweise gepfändet werden und die Pfändung nicht innerhalb eines (1) Monats seit Wirksamwerden der Pfändung aufgehoben wird; die Frist beginnt mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses, frühestens jedoch mit der Rechtskraft des Schuldtitels, auf dem die Pfändung beruht; während des Laufs der Frist ruht das Stimmrecht des Gesellschafters;
- 14.1.3 wenn er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, mit Zugang der Mitteilung über seinen Ausschluss. Der Ausschluss ist zulässig, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, bei dem der auszuschließende Gesellschafter kein Stimmrecht hat; der Ausschluss ist dem auszuschließenden Gesellschafter durch Übersendung einer Abschrift des Gesellschafterbeschlusses mitzuteilen;
- 14.1.4 wenn ein Urteil über seinen Ausschluss vorliegt, mit dem er aus der Gesellschaft nach § 140 HGB ausgeschlossen worden ist, mit Rechtskraft dieses Urteils.

15. Entschädigung

Dem nach Ziffer C.13 und Ziffer C.14 ausgeschiedenen Gesellschafter steht keine Entschädigung zu.

16. Verfügungen über Kapitalanteile

- 16.1 Verfügungen über einen Kapitalanteil sind nur aufgrund einer Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss zulässig. Einer Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn ein Gesellschafter seinen Kapitalanteil auf eine Tochtergesellschaft überträgt, an der der Gesellschafter sämtliche Gesellschaftsanteile und Stimmrechte hält.
- 16.2 Verfügungen im Sinne der vorstehenden Ziffer C.16.1 sind dingliche und schuldrechtliche Geschäfte jeglicher Art über Kapitalanteile oder Teile hiervon, einschließlich Sicherungsübertragungen, Begründung von Treuhandverhältnissen, Nießbrauchsbestellungen und Einräumung von Unterbeteiligungen.
- 16.3 Erwerber von Kapitalanteilen erhalten die Rechtsstellung von Kommanditisten. Sind die Erwerber bereits Gesellschafter, so verbleiben sie in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

17. Wirtschaftsplan

- 17.1 Der persönlich haftende Gesellschafter ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung als Grundlage der Wirtschaftsführung zu erstellen.
- 17.2 Der Entwurf des Wirtschaftsplans sowie die fünfjährige Finanzplanung sind rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zu erstellen. Nach der Aufstellung sind die Entwürfe den Gesellschaftern zur Beratung und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Kommentiert [MB7]: Hinweis:

Seitens der künftigen Gesellschafter wurde im 3. Treffen der Verwaltungsspitzen nunmehr explizit gewünscht, dass im Falle einer Kündigung bzw. im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters keine Entschädigungszahlung fließen soll. Die entsprechende Klausel haben wir deshalb wie gewünscht angepasst.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass ein vollständiger Ausschluss einer Entschädigungs- bzw. Abfindungszahlung nach der allgemeinen Meinung **unzulässig ist** (Sauter, in: Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften, § 10 Rn. 152 ff.; Michel, in: BeckOGK, HGB, § 131 Rn. 201 m.w.N.; Für die Rechtsform der GmbH: BGH, Urteil vom 29.4.2014 – II ZR 216/13 = NZG 2014, 820). Ein Abfindungsanspruch könnte somit von einem ausgeschiedenen Gesellschafter eingeklagt werden.

Wir weisen auch nochmals darauf hin, dass wir im 3. Treffen der Verwaltungsspitzen darauf hingewiesen hatten, dass die rechtssichere Lösung entweder die bisherige Entschädigungsklausel oder eine Entschädigung nach dem Nennwert ist.

Kommentiert [GC8R7]: Anm. OPP: Wir regen insoweit die Aufnahme einer „salvatorischen Klausel“ an, nach der im Fall einer Unwirksamkeit die geringst mögliche rechtlich zulässige Abfindung geschuldet ist.

Kommentiert [MB9R7]: Hinweis: Vgl. hierzu Ziffer 23.2.

gen. Nach Beschlussfassung sind den Gesellschaftern sowie den an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommunen der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung zu übersenden.

18. Jahresabschluss

- 18.1 Der persönlich haftende Gesellschafter hat innerhalb der gesetzlichen Frist und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, gegebenenfalls einschließlich Lagebericht, aufzustellen.
- 18.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind für das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften von dem persönlich haftenden Gesellschafter aufzustellen und gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) GemO Baden-Württemberg sowie unter Beachtung der in Ziffer C.19.1 niedergelegten Grundsätze durch den durch Gesellschafterbeschluss gewählten und beauftragten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.
- 18.3 Der persönlich haftende Gesellschafter hat den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers sowie den Lagebericht zur Feststellung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen. Der Jahresabschluss wird durch Gesellschafterbeschluss festgestellt, der der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.
- 18.4 Die unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommunen haben unter Mitwirkung des persönlich haftenden Gesellschafters den Gesellschafterbeschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen.
- 18.5 Die unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommunen haben unter Mitwirkung des persönlich haftenden Gesellschafters gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Ziffer C.18.4 den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Tagen in den Amtsräumen der unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommunen öffentlich auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.

19. Grundsätze des Haushaltsrechts

- 19.1 Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 HGrG genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- 19.2 Den für die Betätigung derjenigen Kommunen, die mittelbar oder unmittelbar an der Gesellschaft beteiligt sind, zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden und den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden werden die Befugnisse gemäß § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt. Den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden wird außerdem das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO Baden-Württemberg eingeräumt.

20. Beteiligungsbericht

Der persönlich haftende Gesellschafter hat den Gesellschaftern sowie den an der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar beteiligten Kommunen zum Zwecke der ihnen obliegenden jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner hat der persönlich haftende Gesellschafter den Gesellschaftern sowie den an der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar beteiligten Kommunen die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihnen bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

21. Liquidation

- 21.1 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den persönlich haftenden Gesellschafter, sofern sie nicht durch Gesellschafterbeschluss anderen Personen übertragen wird.
- 21.2 Die Liquidationsgewinne und -verluste sind im Verhältnis der Kapitalanteile unter die Gesellschafter zu verteilen.

22. Handelsregistervollmacht

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, dem persönlich haftenden Gesellschafter eine öffentlich beglaubigte Vollmacht zu erteilen, aufgrund der dieser ihn bei allen

Kommentiert [MB10]: Hinweis: Gemäß Ziffer 9.5.4 entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen über die Auflösung der Gesellschaft. Wird die Gesellschaft aufgelöst und schließlich gelöscht, werden die Liquidationsgewinne und -verluste im Verhältnis der Gesellschaftsbeteiligung auf die Gesellschafter verteilt. Dies folgt aus Ziffer 21 und ist somit im Gesellschaftsvertrag geregelt.

die Kommanditgesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister vertreten kann.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1 Dieser Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Weitere schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 23.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene oder undurchführbare Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der Zweck der weggefallenen oder undurchführbaren Bestimmung im Rahmen des rechtlich Zulässigen möglichst weitgehend erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke ergeben sollte. Für den Fall der Unwirksamkeit der Entschädigungsbestimmung nach Ziffer C.15, sind sich die Gesellschafter einig, dass die geringste mögliche rechtlich zulässige Abfindung geschuldet ist.
- 23.3 Auf das Gesellschaftsverhältnis finden ergänzend die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften des HGB und des BGB Anwendung.
- 23.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere dem Gesellschaftsverhältnis, ist - soweit gesetzlich zulässig - das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.

- - -

Der persönlich haftende Gesellschafter (Komplementär):

[•] GmbH:

_____, den _____
[•] (Geschäftsführer)

Die Kommanditisten:

Stadtwerke Bruchsal GmbH:

_____, den _____
[•] (Geschäftsführer)

Stadtwerke Bretten Gesellschaft mit beschränkter Haftung:

_____, den _____
[•] (Geschäftsführer)

Stadtwerke Ettlingen GmbH:

_____, den _____
[•] (Geschäftsführer)

BBE Energie GmbH:

_____, den _____
[•] (Geschäftsführer)

Stadt Bretten:

_____, den _____

 (Oberbürgermeister)

Stadt Bruchsal:

_____, den _____

 (Oberbürgermeister)

Stadt Stutensee:

_____, den _____

 (Oberbürgermeister)

Gemeinde Dettenheim:

_____, den _____

 (Bürgermeister)

Gemeinde Forst:

_____, den _____

 (Bürgermeister)

Gemeinde Gondelsheim:

_____, den _____

 (Bürgermeister)

Gemeinde Graben-Neudorf:

_____, den _____

 (Bürgermeister)

Gemeinde Hambrücken:

_____, den _____

 (Bürgermeister)

Gemeinde Karlsdorf-Neuthard:

_____, den _____

 (Bürgermeister)

Gemeinde Ubstadt-Weiher:

_____, den _____

 (Bürgermeister)

Anlage 2 zur Niederschrift [des Notars] [.] mit dem Sitz in [.] vom [.] [.] 2023, UR-Nr. /2023

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

PEG Verwaltungs GmbH

mit dem Satzungssitz in Bretten

(nachstehend „**Gesellschaft**“)

- - -

1. Firma und Satzungssitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

PEG Verwaltungs GmbH

1.2 Satzungssitz der Gesellschaft ist Bretten.

1.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Verwaltungssitz an jeden beliebigen Ort im In- und Ausland zu verlegen, ohne gleichzeitig ihren Satzungssitz zu ändern. Die Verlegung des Verwaltungssitzes darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erfolgen.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen sowie die Geschäftsführung für solche Unternehmen, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Kommanditgesellschaft unter der Firma *PEG Regionaler Wärmeverbund GmbH & Co. KG* mit dem Sitz in Bretten („KG“).

2.2 Zweck des Unternehmens der KG ist – im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge und im Rahmen des Kooperationsvorhabens – der Aufbau eines regionalen Wärmeverbunds mit dem Ziel, die Bürger und die Wirtschaft insbesondere im [nördlichen] Landkreis Karlsruhe unter Erschließung regionaler Energiepotentiale – vor allem Tiefengeothermie – mit Wärme zu versorgen. Dies soll im Interesse der Bürger und der Wirtschaft vor Ort zu einer Stärkung der regionalen Versorgungssicherheit, der Reduzierung von energiepolitischen (internationalen) Abhängigkeiten und der Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes beitragen.

Gegenstand des Unternehmens der KG ist die Vorbereitung des Aufbaus und der Umsetzung des Kooperationsvorhabens, insbesondere:

2.2.1 die Erstellung einer Machbarkeitsanalyse als Entscheidungsgrundlage für die Gesellschafter, welche vor allem die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen und Varianten für die Umsetzung des Kooperationsvorhabens beinhaltet, die Chancen und Risiken im Zusammenhang mit dem Kooperationsvorhaben aufzeigt und einen Business Case für das Kooperationsvorhaben erarbeitet;

2.2.2 die Planung des Kooperationsvorhabens, insbesondere die Planung von Wärmetransportleitungen zur Nutzung von Tiefengeothermie aus einem

geplanten Geothermiekraftwerk in Graben-Neudorf sowie gegebenenfalls weiterer Geothermiekraftwerke;

2.2.3 die Prüfung möglicher Förderungen für das Kooperationsvorhaben und – soweit notwendig – die Beantragung möglicher Förderungen und Fördermittel für das Kooperationsvorhaben;

2.2.4 das Führen von Gesprächen mit Akteuren, die an einer Beteiligung am regionalen Wärmeverbund interessiert sind;

2.2.5 die Ausarbeitung von Vorschlägen und Alternativen für die finalen Strukturen des regionalen Wärmeverbunds und der RWG sowie die Vorbereitungen von Maßnahmen, die zum Erreichen der nächsten Projektphase beitragen.

Kommentiert [MB1]: Hinweis: Hier wird der Zweck und Gegenstand der PEG nochmals aufgeführt.

2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

2.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten und zu schließen, Tochtergesellschaften zu gründen und gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, zu pachten und sich daran zu beteiligen.

3. Dauer

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

4. Stammkapital, Gründungsaufwand, Nachschusspflicht

4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.000,00

(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend)

4.2 Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand (insbesondere die Gebühren des Handelsregisters, der Notare, der Rechtsanwälte, der Steuerberater, der Wirtschaftsprüfer) bis zum Betrag von EUR 2.000,00.

4.3 Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht grundsätzlich nicht. Sie kann nur durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss beschlossen werden.

5. Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

5.1.1 Gesellschafterversammlung;

5.1.2 Geschäftsführung.

6. Geschäftsführung

- 6.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden. Durch Gesellschafterbeschluss kann bestimmt werden, dass die Abberufung eines Geschäftsführers nur aus wichtigem Grund zulässig ist.
- 6.2 Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags zu führen. Durch Gesellschafterbeschluss erteilte Weisungen haben sie zu beachten.
- 6.3 Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehenden Maßnahmen darf ein Geschäftsführer nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vornehmen. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, durch Gesellschafterbeschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen, in der unter anderem die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden.
- 6.4 Für die Geschäftsführung bei der KG sind ausschließlich die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der KG maßgebend; insoweit steht den Gesellschaftern kein Weisungsrecht zu. Zur Kündigung oder Aufgabe der Beteiligung an der KG bedürfen die Geschäftsführer der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss.

7. Vertretung

- 7.1 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- 7.2 Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

8. Gesellschafterbeschlüsse

- 8.1 Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen.
- 8.2 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst („**Gesellschafterversammlungen**“). Gesellschafterversammlungen können auch virtuell, also fernmündlich (z.B. per Telefon) oder mittels Videokommunikation (z.B. per *Microsoft Teams*, *Skype* oder *Webex*) abgehalten werden, wenn sich sämtliche stimmberechtigten Gesellschafter damit in Textform (§ 126b BGB) einverstanden erklären. Im letzteren Fall erfolgt die Abstimmung durch mündliche Mitteilung, durch Handzeichen oder in Textform (§ 126b BGB).
- 8.3 Soweit alle stimmberechtigten Gesellschafter mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auch auf eine andere Art gefasst werden, vor allem
- 8.3.1 außerhalb von Gesellschafterversammlungen, insbesondere im Umlaufverfahren in Textform (§ 126b BGB) (z.B. per E-Mail) („**präsenzlose Beschlussfassung**“). Für die Stimmabgabe nach dieser Ziffer 8.3.1 haben die Geschäftsführer eine angemessene Frist zu setzen;
- 8.3.2 in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Gesellschafterversammlung einzelner Gesellschafter mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Gesellschafter sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten (z. B. teils schriftlich, teils per E-Mail etc.) („**kombinierte Beschlussfassung**“).
- Das Zustandekommen bzw. Nichtzustandekommen des Beschlusses nach dieser Ziffer 8.2 ist gegenüber den Gesellschaftern in Textform festzustellen.
- 8.4 Befinden sich alle Geschäftsanteile an der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft, so hat der Gesellschafter unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift über die Beschlussfassung aufzunehmen und zu unterzeichnen.
- 8.5 Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 8.6 Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Aus mehreren Geschäftsanteilen eines Gesellschafters kann nur einheitlich abgestimmt werden.

9. Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei der Gesellschaft

- 9.1 Soweit sich Geschäftsanteile an der Gesellschaft in der Hand der KG befinden, gelten für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei der Gesellschaft die nachstehenden Bestimmungen.
- 9.2 Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter der KG ist insoweit ausgeschlossen und – soweit gesetzlich zulässig – den Kommanditisten der KG übertragen.
- 9.3 Über die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei der Gesellschaft wird im Innenverhältnis durch Beschlussfassung der Kommanditisten der KG beschlossen. Das gilt insbesondere für folgende Beschlussgegenstände:
- 9.3.1 Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;
 - 9.3.2 Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern;
 - 9.3.3 Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführerdienstverträgen mit Geschäftsführern;
 - 9.3.4 Wahrnehmung von Kontrollrechten gegenüber der Geschäftsführung;
 - 9.3.5 Änderung des Gesellschaftsvertrags des persönlich haftenden Gesellschafters;
 - 9.3.6 Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile am persönlich haftenden Gesellschafter.
- 9.4 Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei der Gesellschaft und die Vertretung der KG in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft erfolgen aufgrund eines Beschlusses der Kommanditisten der KG nach Ziffer 9.3 durch einen oder mehrere hierzu ermächtigte Kommanditisten der KG. Im Außenverhältnis ist hierzu jeder der im Handelsregister der Gesellschaft eingetragene Kommanditist ermächtigt und zwar jeweils stets einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB insgesamt. Die Einzelheiten der internen Beschlussfassung der Kommanditisten der KG richten sich nach dem Gesellschaftsvertrag der KG.

10. Einberufung der Gesellschafterversammlung

10.1 Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen:

10.1.1 alljährlich zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft sowie über die Entlastung der Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters (ordentliche Gesellschafterversammlung);

10.1.2 in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen;

10.1.3 wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert;

10.1.4 auf Verlangen eines Gesellschafters.

10.2 Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Ladung der Gesellschafter durch den persönlich haftenden Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. E-Mail) eingehalten. Die Gesellschafterversammlung ist mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen („Ladungsfrist“) einzuberufen. Der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht mitgezählt. Abweichend hiervon beträgt die Ladungsfrist in den Fällen der Ziffer 8.2 Satz 2 sieben (7) Tage.

10.3 Sofern alle stimmberechtigten Gesellschafter vertreten und damit einverstanden sind, kann die Gesellschafterversammlung ohne alle Förmlichkeiten jederzeit beraten und beschließen.

11. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr der Gründung der Gesellschaft ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

12. Wirtschaftsplan

12.1 Die Geschäftsführer sind verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan

sowie eine fünfjährige Finanzplanung als Grundlage der Wirtschaftsführung zu erstellen.

- 12.2 Der Entwurf des Wirtschaftsplans sowie die fünfjährige Finanzplanung sind rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zu erstellen. Nach der Aufstellung sind die Entwürfe den Gesellschaftern zur Beratung und zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Beschlussfassung sind den Gesellschaftern sowie den an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommunen der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung zu übersenden.

13. Jahresabschluss

- 13.1 Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Frist und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, gegebenenfalls einschließlich Lagebericht, aufzustellen.
- 13.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind für das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften von dem persönlich haftenden Gesellschafter aufzustellen und gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) GemO Baden-Württemberg sowie unter Beachtung der in Ziffer 14.1 niedergelegten Grundsätze durch den durch Gesellschafterbeschluss gewählten und beauftragten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.
- 13.3 Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers sowie den Lagebericht zur Feststellung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen. Der Jahresabschluss wird durch Gesellschafterbeschluss festgestellt, der der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.
- 13.4 Die mittelbar beteiligten Kommunen haben unter Mitwirkung der Geschäftsführer den Gesellschafterbeschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen.
- 13.5 Die mittelbar beteiligten Kommunen haben unter Mitwirkung der Geschäftsführer gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Ziffer 13.4 den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Tagen in den Amtsräumen der mittelbar beteiligten Kommunen öffentlich auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.

Kommentiert [MB2]: Hinweis: Die Bekanntmachungs- und die Auslegungspflicht gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO gilt für alle unmittelbar und mittelbar an der PEG beteiligten Kommunen. Wir empfehlen hier, eine Auflistung außerhalb des Gesellschaftsvertrags zu erstellen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt individuell nach den hierfür geltenden Bestimmungen bei den jeweiligen Kommunen.

14. Grundsätze des Haushaltsrechts

- 14.1 Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 HGrG genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- 14.2 Den für die Betätigung derjenigen Kommunen, die mittelbar oder unmittelbar an der Gesellschaft beteiligt sind, zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden und den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden werden die Befugnisse gemäß § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt. Den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden wird außerdem das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO Baden-Württemberg eingeräumt.

15. Beteiligungsbericht

Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern sowie den an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Kommunen zum Zwecke der ihnen obliegenden jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner haben die Geschäftsführer den Gesellschaftern sowie den an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Kommunen die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihnen bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

16. Verwendung des Gewinns

- 16.1 Die Gesellschafter beschließen über die Verwendung des Gewinns. Dabei kann der Gewinn in die Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden. Kommt ein Gewinnverwendungsbeschluss nicht zustande, ist das der Gewinn vorzutragen.
- 16.2 Der zur Ausschüttung kommende Betrag ist unter den Gesellschaftern im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.

17. Verfügung über Geschäftsanteile

- 17.1 Die Verfügung über Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss, soweit die Gesellschaft nicht nur einen Gesellschafter hat.

- 17.2 Verfügungen über Geschäftsanteile im Sinne der vorstehenden Ziffer 17.1 sind dingliche und schuldrechtliche Rechtsgeschäfte jeglicher Art über Geschäftsanteile einschließlich Sicherungsübertragungen, Begründung von Treuhandverhältnissen, Verpfändungen, Belastungen, Nießbrauchsbestellungen und Einräumung von Unterbeteiligungen, stillen Beteiligungen und ähnlichen Rechten.

18. Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. Ziffer 6.3 gilt für die abstrakte Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entsprechend. Erfolgt die Liquidation gemäß Ziffer 18 Satz 1 durch den oder die Geschäftsführer, so gilt die diesem Geschäftsführer beziehungsweise diesen Geschäftsführern erteilte konkrete Vertretungsbefugnis für die Liquidation fort, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss etwas anderes bestimmt wird.

19. Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen

- 19.1 Geschäftsanteile eines Gesellschafters können von diesem geteilt und zusammengelegt werden.
- 19.2 Die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist nur zulässig, wenn die Einlagen auf die Geschäftsanteile in voller Höhe geleistet sind, keine Nachschusspflicht besteht, die Geschäftsanteile die gleichen Rechte vermitteln und nicht unterschiedlich belastet sind.

20. Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im Bundesanzeiger.

21. Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Durch Gesellschafterbeschluss kann Gesellschaftern und Geschäftsführern Befreiung von einem bestehenden Wettbewerbsverbot erteilt werden.

22. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene oder undurchführbare Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der Zweck der weggefallenen oder undurchführbaren Bestimmung im Rahmen des rechtlich Zulässigen möglichst weitgehend erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke ergeben sollte.

- - -

GRÜNDUNG PEG REGIONALER WÄRMEVERBUND GMBH & CO KG

REGIONALER
WÄRMEAUSBAU

Jonas Wilke, UEA



Regionale Wärmeausbau-Strategie und „Klimaschutz mit System“

Phase „Konzept“ im Rahmen von „Klimaschutz mit System“ (bis Ende 2022)

Lead: UEA (i.A.) mit Unterstützung durch Fachexperten (Förderprogrammkontext)

- Themen:
- Identifikation und Vernetzung der Akteure
 - Erarbeitung von Umsetzungsmöglichkeiten einer regionalen Wärmetrasse
 - Technische, finanzielle, rechtliche Prüfung der Machbarkeit
 - Prüfung von Fördermöglichkeiten
 - Entwicklung Geschäftsmodell und Kooperationsvertrag
 - Ausbau der kommunalen Verteilnetze anregen
 - Kontinuierlicher Austausch mit allen Beteiligten und Betroffenen

Ende
Förderprogramm

Phase „Umsetzung“ (ab Herbst 2022)

Lead: Energieversorger, Stadtwerke, BEGs, Gemeinden, UEA

- Themen:
- Erarbeitung des zukünftigen Geschäftsmodells
 - Gesellschaftsgründung mit finanzieller Beteiligung
 - Verträge zur Wärmeabnahme (TG-Unternehmen und Ortsnetze)



ZEITPLAN

Projektentwicklungs-
Gesellschaft

Regionale
Wärmenetz-
Gesellschaft

Kooperations-
vertrag

PEG

RWG

2023

2024

Q1

Q2

Q3

Q4

2. Verwaltung-
spitzentreffen

3. Verwaltung-
spitzentreffen

23.06.2023
Gründungstermin

4. Verwaltung-
spitzentreffen

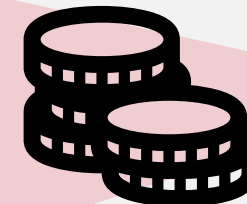


*geringe Gewissheit/
geringes Invest*

Exit-
Option

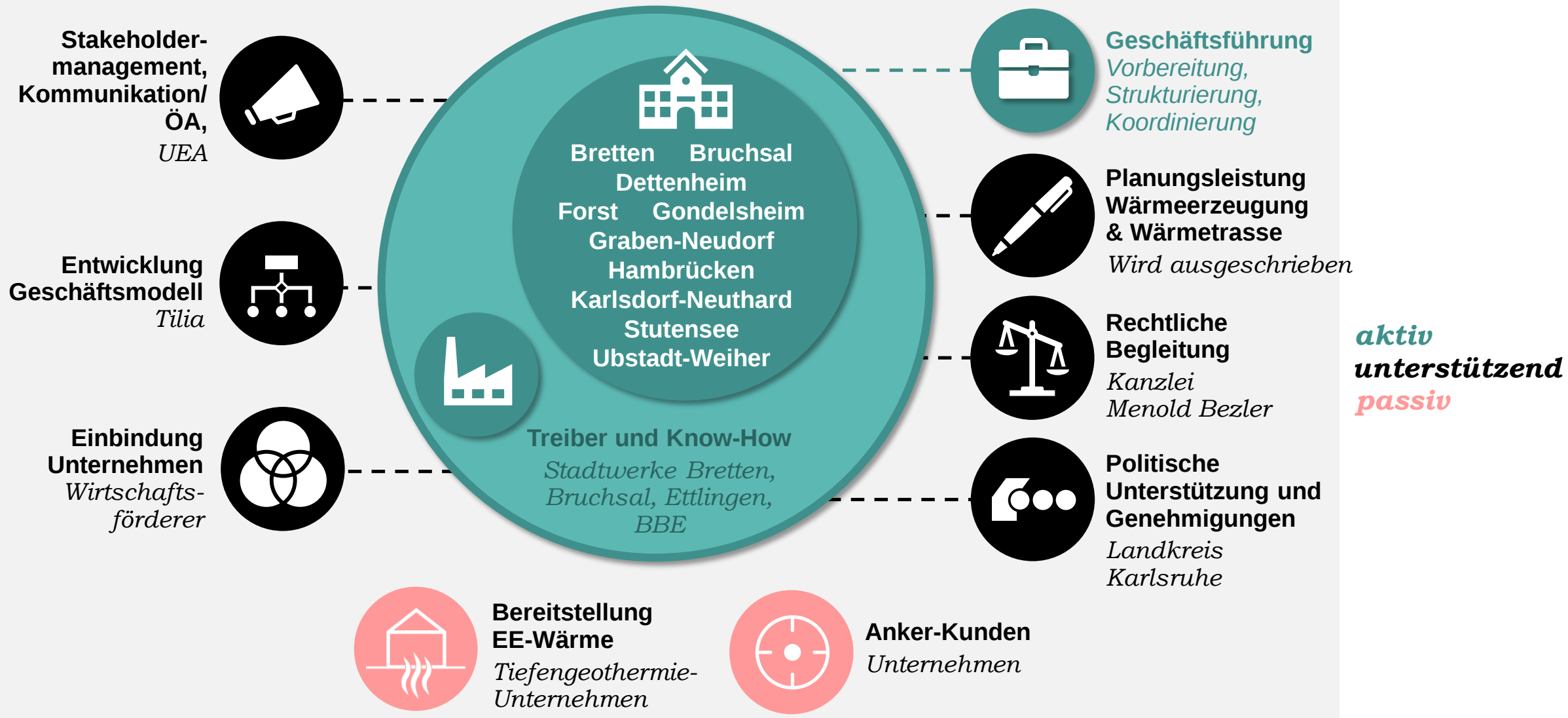
Exit-
Option

Exit-
Option



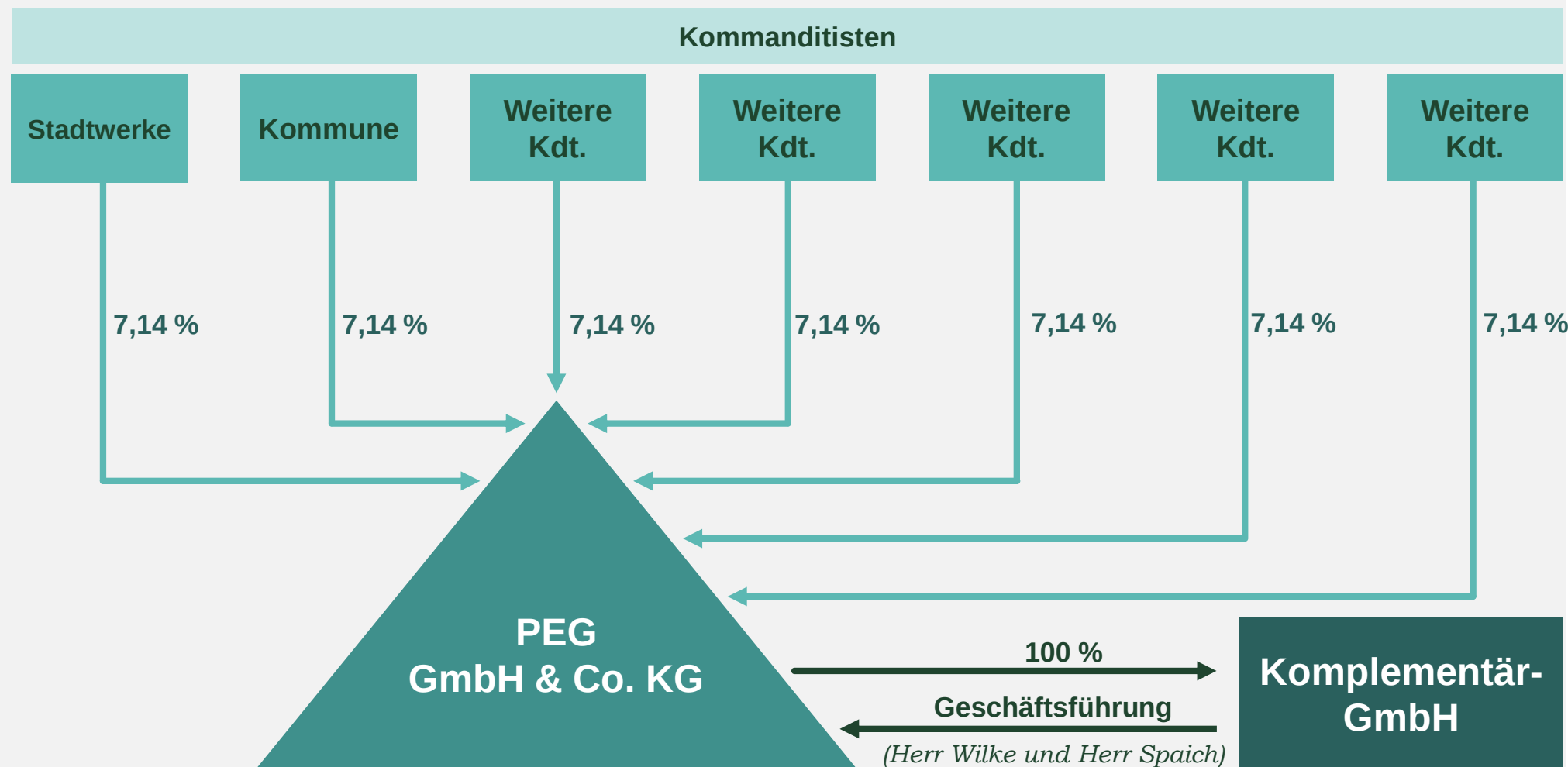
*hohe Gewissheit/
hohes Invest*

AKTEURE UND ROLLEN IN DER PEG



GESELLSCHAFTSRECHTLICHE ZIELSTRUKTUR

Organigramm



Annahme: Bei 14 Kommanditisten wäre jeder Kommanditist mit ca. 7,14% an der PEG beteiligt.

GRÜNDUNGSSCHRITTE

1. Termin Gründung der PEG

- **Unterzeichnung Gesellschaftsvertrags** durch **sämtliche Gesellschafter** (also durch zeichnungsberechtigte Vertreter der Kommanditisten und der Komplementär-GmbH).
- **Erteilung Handelsregistervollmacht** an die Komplementär-GmbH durch **sämtliche Kommanditisten** (**notarielle Beglaubigung**).
- **Unterzeichnung der Handelsregister-vollmacht** durch die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH (**notarielle Beglaubigung**).
- Bestimmung eines Kommanditisten zur **Wahrnehmung der Gesellschafterrechte** bei der Komplementär-GmbH durch **Gesellschafterbeschluss**.

Eintragung der PEG in das Handelsregister

2. Termin Zielstruktur Einheitsgesellschaft

- MB überträgt die Geschäftsanteile an der Komplementär-GmbH an die PEG durch **Anteilskaufvertrag** (**notarielle Beurkundung**).
- Mit derselben Urkunde werden **weitere gesellschaftsrechtliche Maßnahmen** vorgenommen (u.a. Änderung des Gesellschaftsvertrags, Sitzverlegung, Neubestellung Geschäftsführer, Umfirmierung) (**notarielle Beurkundung**).
- **Unterzeichnung der Handelsregister-anmeldung** durch die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH (**notarielle Beglaubigung**).

*Es sind zwei Termine notwendig, um die Zielstruktur Einheitsgesellschaft zu erreichen:
Im ersten Termin wird die PEG errichtet. Im zweiten Termin (nach Eintragung der PEG in das Handelsregister) wird die Zielstruktur „Einheitsgesellschaft“ hergestellt.*

AUSZÜGE AUS DEM GESELLSCHAFTSVERTRAG

- Es soll ein **regionaler Wärmeverbund** aufgebaut werden, um **Tiefengeothermie** den Bürgern und der Industrie nutzbar zu machen.
- Die Gesellschafter sind sich einig, dass sie jeweils für die Aufsuchung von Tiefengeothermie auf der **eigenen Gemarkung offen** sind und mögliche Aufsuchungsvorhaben fördern werden. Gemeinden, die sich dagegen entscheiden, sollen keine Wärme aus Tiefengeothermie aus dem Solidarverbund erhalten.
- Es ist insbesondere Aufgabe der PEG, eine **Machbarkeitsanalyse** für das Kooperationsvorhaben zu erarbeiten, welche die **technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen und Alternativen** für den Aufbau des Kooperationsvorhabens sowie die **Zielstruktur** einer regionalen Wärmenetzgesellschaft („**RWG**“) beinhaltet („**Machbarkeitsanalyse**“). (Business Case)
- Die **Entscheidung**, ob und wie das Kooperationsvorhaben auf Grundlage der Machbarkeitsanalyse weiterverfolgt, strukturiert und umgesetzt wird, obliegt ausschließlich den **Gesellschaftern der PEG**. Die Projektentwicklungsphase endet mit dem Abschluss der Machbarkeitsanalyse und der damit verbundenen Entscheidung der Gesellschafter über die Frage, ob in die nächste Projektphase eingetreten wird oder ob die Gesellschaft aufgelöst wird.

WIRTSCHAFTSPLAN DER PEG

Bezeichnung	Bemerkung	Leistender	Juli–Dez 2023
Einlagen	Einlagen der Kommanditisten	Kommanditisten	– 448.000 €
Materialaufwand	Planungskosten Wärmetrasse von DEW zum Rathaus Graben-Neudorf bis einschließlich HOAI 4	Wird im Rahmen der Ausschreibung festgelegt	77.000 €
	EU-weite Ausschreibung Planungsleistung	Stadtwerke Bretten	10.000 €
	Antragskosten BEW-Förderung 1. Modul 1 DEW – Rathaus GN 2. Modul 1 DEW – Bruchsal 3. Modul 1 Bruchsal – Bretten & Dettenheim – GN	Stadtwerke Bretten / PEG / RWG	15.000 €
Personalaufwand	Geschäftsführung	PEG	95.000 €
Betrieblicher Aufwand	Betriebs- und Bedarfskosten	Stadtwerke Bretten	1000 €
Administration	Backoffice inkl. Buchführung, StB, WP, ...	Stadtwerke Bretten	20.000 €
Rechtsberatung	Vertragswesen und Geschäftsmodellentwicklung	Menold Bezler	60.000 €
Beratung	Geschäftsmodellentwicklung, energiewirtschaftliches Know-how	Tilia	70.000 €
Stakeholdermanagement, Kommunikation & ÖA	Stakeholdermanagement, Erstellung von Inhalten zur Kommunikation (Präsentationen, Gremienunterlagen, Infomaterialien, ...)	UEA	70.000 €
Gründungsprozess	Notarielle Begleitung	Notar Bopp	5.000 €
	Beteiligung an Stammkapital PEG Verwaltungs GmbH	PEG	25.000 €
Gesamtsumme			0 €

WIRTSCHAFTSPLAN DER PEG – ERLÄUTERUNGEN

- Entspricht einem Beitrag von 32.000 € von jedem Kommanditisten.
(Basis: 14 Kommanditisten)
- Kostenansätze anhand von Erfahrungswerten seit August 2022 bis heute.
- Die EU-weite Ausschreibung wird aktuell vorbereitet und soll in einem 2-stufigen Teilnahme- und Vergabewettbewerb durchgeführt werden.
- Planungskosten anhand HOAI §43
(Minimum, alle Grundleistungen) abgeschätzt.

BUNDESFÖRDERUNG EFFIZIENTE WÄRMENETZE (BEW)

Modul 1

- 12 +12 Monate Bearbeitungszeit
- Nach 24 +3 Monaten Berichtabgabe:
Alles was nicht berichtet und abgerechnet ist, ist nicht förderfähig.
- 50 % Förderung
- **Max. Fördersumme:
2 Mill. € pro Antrag**
(4 Mill. € Gesamtvolumen)
- Umfasst HOAI 2 - 4

Modul 2 / 3b

- 24 + 12 Monate Bearbeitungszeit
- 40 % Förderung
- Max. Fördersumme 100 Mill. € pro Antrag
- Förderung ist auf die
Wirtschaftlichkeitslücke begrenzt
- Umfasst HOAI 5 – 8 und Investition

KOSTENPLAN STADTWERKE

Was	Gesamtkosten	Gesamtkosten abzgl. BEW- Förderung
Projektkosten Kooperationsphase (nicht förderfähig)	207.000 €	207.000 €
BAFA Modul 1 Planungskosten Wärmeerzeugung Graben-Neudorf	147.000 €	73.500 €
Gesamtsumme	354.000 €	280.500 €
Abzüglich Kooperationsbudget	– 100.000 €	– 100.000 €
Verbleibende Kosten	254.000 €	<u>180.500 €</u>

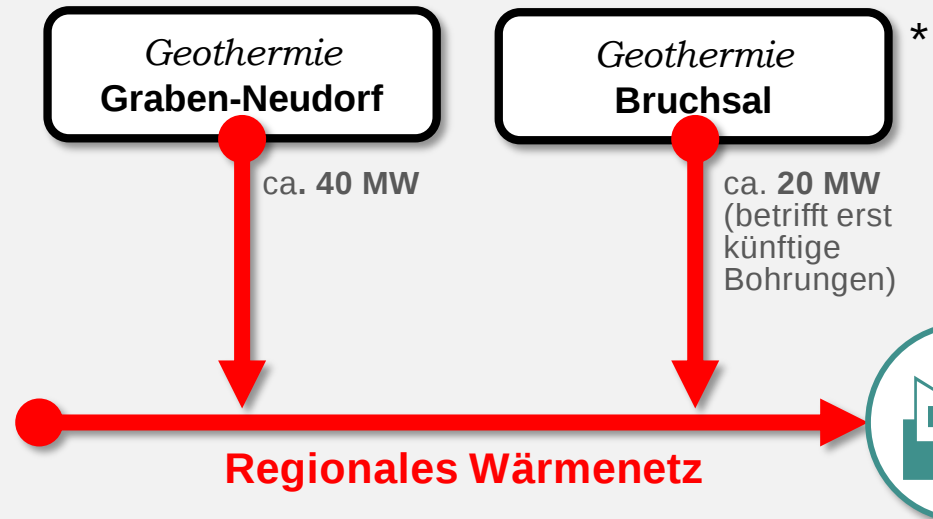
- Die Stadtwerke sind in der Kooperationsphase in Vorleistung gegangen.
- Zur Refinanzierung dieser Vorleistung ist vorgesehen, die Rückflüsse aus BEW-Förderung an die Stadtwerke weiterzugeben.

VIELEN DANK

SCHNITTSTELLE ZU ORTSNETZEN

Ausbau durch

**Regionale
Wärmenetz-Gesellschaft**

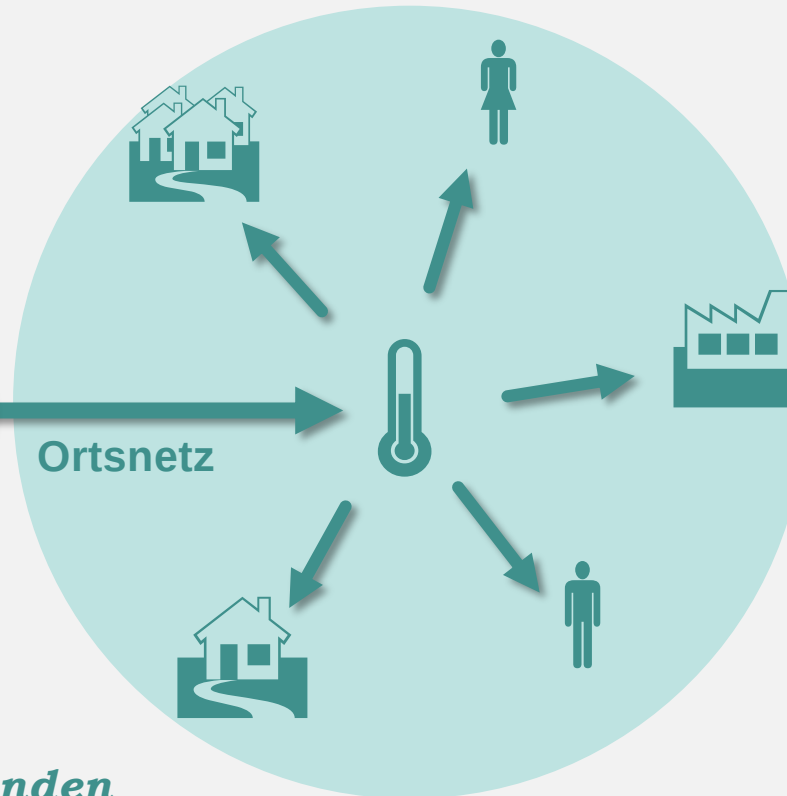


*) weitere Einspeiser möglich

Anteilseigner
(Stadtwerke, Kommunen, ...)

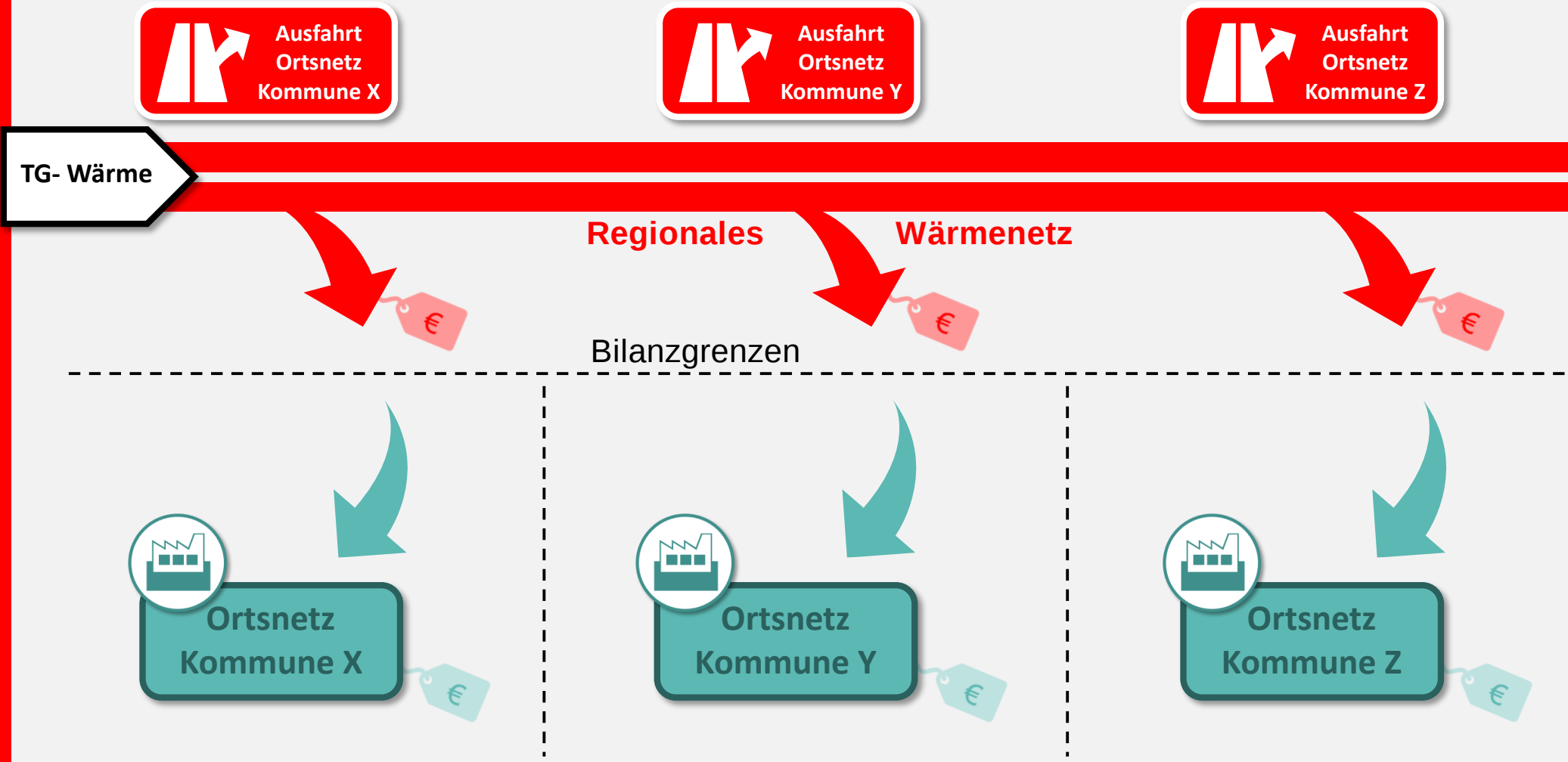
Ausbau durch

Ortsnetzbetreiber

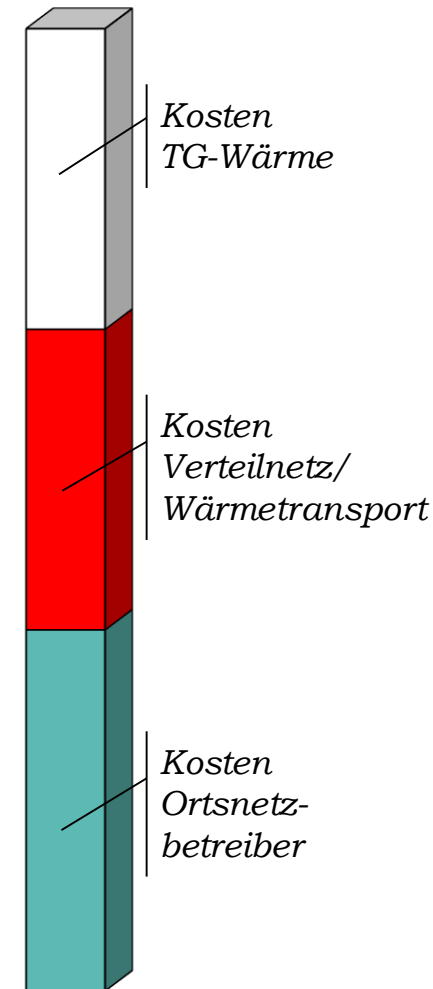


Kunden
(Privathaushalte, Industrien, Verwaltung, ...)

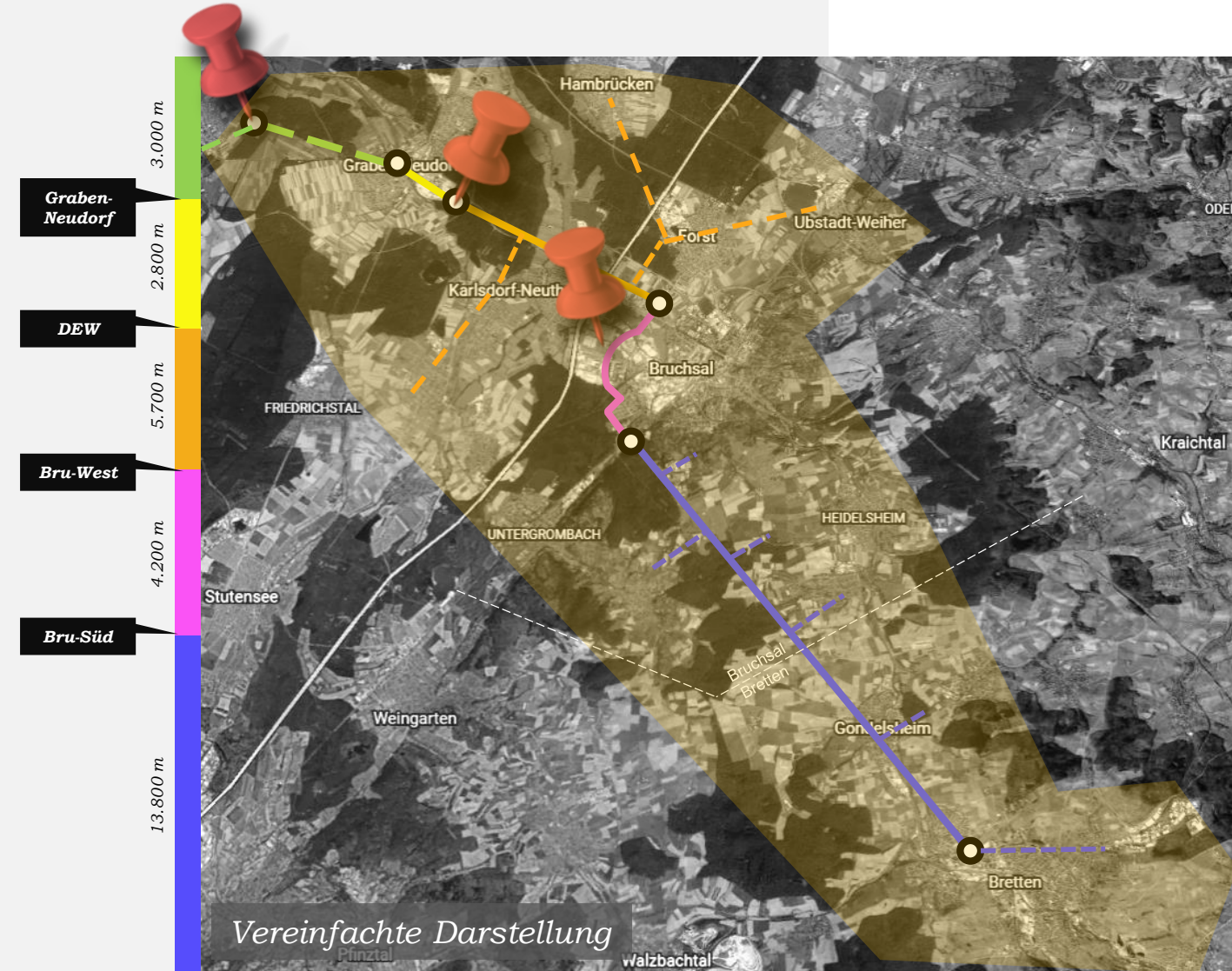
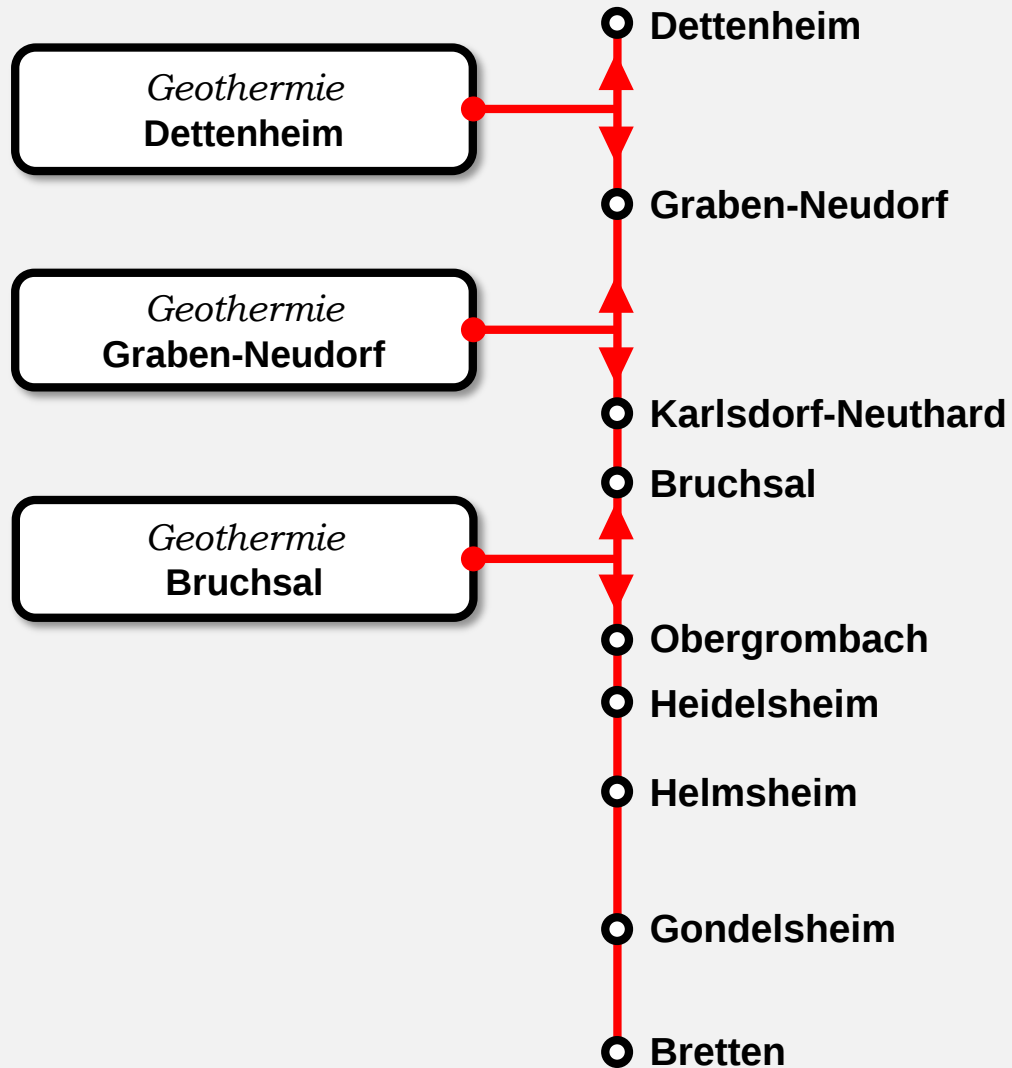
BILANZGRENZEN



Zusammensetzung Endkundenpreis:



KONZEPT TRASSENVERLAUF – KORRIDORPLANUNG





Stadt Stutensee

Beschlussauszug

der öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates
am 22.05.2023

TOP 4.	"Regionaler Wärmeausbau: Gründung der Projekt- 0013/2023 entwicklungsgesellschaft Regionaler Wärmever- bund GmbH & Co. KG"
---------------	---

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, dass sich Stutensee unmittelbar als Kommanditist an der PEG Regionale Wärmeverbund GmbH & Co. KG beteiligt.
2. Der Gemeinderat stimmt der Beteiligung Stutensees mit einer Kommanditbeteiligung (fester Kapitalanteil) in Höhe von 32.000,00 EUR an der PEG Regionale Wärmeverbund GmbH & Co. KG und dem Erwerb der Geschäftsanteile an der PEG Verwaltungs GmbH durch die PEG Regionale Wärmeverbund GmbH & Co. KG zur Herstellung der Einheits-KG zu.
3. Der Gemeinderat beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 32.000,00 EUR als Beteiligung an der PEG.

Abstimmungsergebnis:

25 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Enthaltungen